

## **Empfehlung zur Begriffsbestimmung „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“ im § 2 der Störfall-Verordnung vom 9. Januar 2017**

### **Positivliste**

Gemäß der neuen Begriffsbestimmung „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“ gelten nunmehr auch gefährliche Stoffe als vorhanden, bei denen vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen entstehen können. Ausgehend von den Definitionen für „Anlage“ und „Lagerung“ in der Seveso-III-Richtlinie ist die Definition bei der Prüfung, ob die Mengenschwellen der Störfall-Verordnung erreicht werden, ausschließlich anzuwenden auf Anlagen und Betriebsstätten, in denen bereits gefährliche Stoffe bestimmungsgemäß vorhanden sind und die für die Handhabung dieser Stoffe vorgesehen sind. Erzeugnisse mit Ausnahme der im Anhang I explizit genannten werden nicht betrachtet.

Die folgende Positivliste enthält die Anlagen<sup>1</sup>, die in dieser Hinsicht in jedem Fall besonders relevant sind, d. h. bei denen bei einem außer Kontrolle geratenen Prozess mit erheblichen Mengen an gefährlichen Stoffen zu rechnen ist, insbesondere aufgrund einer Stoffverwechslung oder eines Brandes.

1. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Bioziden und Schwefel  
(Berücksichtigung von Brandszenarien und unbeabsichtigtem Vermischen)
2. Lageranlagen nach Nr. 9.2 - 9.3, 9.37  
(Berücksichtigung von Brandszenarien und unbeabsichtigtem Vermischen)
3. Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang (4.1)<sup>2</sup>
4. Anlagen zur Herstellung von Polyurethanprodukten (5.11)<sup>2</sup>  
(Berücksichtigung von Brandszenarien)
5. Anlagen zur Herstellung von PVC-Produkten (5.12)<sup>2</sup>  
(Berücksichtigung von Brandszenarien)

---

<sup>1</sup> Dabei wird mit Ausnahme der Nummer 1 Bezug genommen auf Anlagen gemäß dem Anhang 1 der 4. BImSchV

<sup>2</sup> Werden im Zusammenhang mit diesen Anlagen Polyacrylnitril-, Polyamid-, PU- oder PVC-Produkte, die nicht unter den Begriff der Erzeugnisse fallen, bzw. Natur- oder Synthesekautschuk gelagert, sind sie mit zu betrachten.

6. Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen (10.7)<sup>1</sup>  
(Berücksichtigung von Brandszenarien)
7. Anlagen zur Herstellung von Ruß (4.6)  
(Berücksichtigung von Brandszenarien)
8. Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser (1.12)  
(Berücksichtigung von Brandszenarien)
9. Anlagen zur Oberflächenbehandlung (3.10)  
(Berücksichtigung von Brandszenarien und unbeabsichtigtem Vermischen)
10. Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden (10.21)  
(Berücksichtigung von unbeabsichtigtem Vermischen)
11. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölprodukten (4.4)  
(Berücksichtigung von Brandszenarien)
12. Abfallanlagen:  
Anlagen zur Behandlung, Lagerung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen (8.xx)

Die Liste ist nicht abschließend. Doppelzählungen sind zu vermeiden, d.h. wenn ein vorhandener gefährlicher Stoff im Brandfall in eine Brandgaskomponente der gleichen Kategorie übergeht, wird er bei Anwendung der Quotientenregel nicht mit der Brandgaskomponente zusammen gezählt.

Grundsätzlich sind nur die gefährlichen Stoffe zu betrachten, deren Entstehung im Falle eines außer Kontrolle geratenen Prozesses vernünftigerweise vorhersehbar ist.

## Konkretisierung „...bei denen vernünftigerweise vorhersehbar ist...“

Gemäß der neuen Begriffsbestimmung „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“ gelten nunmehr auch gefährliche Stoffe als vorhanden, bei denen vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass sie bei außer Kontrolle geratenen Prozessen entstehen können. Der Begriff vernünftigerweise selbst ist nicht definiert, kann aber wie folgt konkretisiert werden:

1. Der Begriff „vernünftigerweise vorhersehbar“ ist gleichzusetzen mit dem Begriff „vernünftigerweise nicht auszuschließen“, wie er im § 3 der Störfall-Verordnung im Zusammenhang mit der Betrachtung von Gefahrenquellen verwendet wird.
2. Dies bedeutet, dass, ob vernünftigerweise vorhersehbar ist, ob ein gefährlicher Stoff bei einem außer Kontrolle geratenen Prozess entstehen kann oder nicht, u. a. auch abhängig sein kann von störfallverhindernden bzw. –begrenzenden Maßnahmen.
3. Bei Vorliegen von mindestens zwei unabhängigen technischen Schutzmaßnahmen oder einer inhärent sicheren technischen Schutzmaßnahme, kann der Schluss gezogen werden, dass die Entstehung gefährlicher Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen vernünftigerweise **nicht** vorhersehbar ist.

Beispiel: Sind in einem Lager die Behälter für die Lagerung von Säuren und Laugen in unterschiedlichen, baulich getrennten Bereichen untergebracht oder die Einfüllstutzen technisch so ausgeführt, dass eine Stoffverwechslung ausgeschlossen ist, und verfügen die Behälter zusätzlich über eine pH-Wert-Messung, so ist die Entstehung gefährlicher Stoffe durch eine versehentliche Vermischung von Säuren und Laugen vernünftigerweise **nicht** vorhersehbar weil nur vorsätzlich möglich.

4. Im Hinblick auf die Mengenermittlung können technisch-bauliche Maßnahmen herangezogen werden, die die Menge möglicherweise entstehender gefährlicher Stoffe wirksam begrenzen können.

Beispiel: Verfügt ein Lager über einen entsprechenden baulichen und abwehrenden Brandschutz (durch F90- bzw. Brandwände abgetrennte Brandabschnitte, automatische Löschanlagen mit VdS-Zertifizierung etc.), so wird die Entstehung gefährlicher Stoffe wirksam begrenzt.

5. Nichttechnische Maßnahmen finden bei dieser Betrachtung keine Berücksichtigung.